



Bestattungs- und Friedhofreglement

der Einwohnergemeinde Rüderswil

vom 5. Dezember 2008

in Kraft seit 12. Januar 2009

Teilrevision vom 22. September 2013 und 1. Dezember 2016

Inhalt

I.	Organisation.....	3
II.	Aufgaben.....	3
III.	Meldung von Todesfällen und Durchführung von Bestattungen	3
IV.	Friedhofwesen	4
V.	Grabpflege durch die Gemeinde.....	7
VI.	Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	8

Gestützt auf

¹ die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004;

² das Gemeindegesetz vom 16. März 1998

³ das Dekret des Grossen Rates vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen;

⁴ das Dekret des Grossen Rates vom 24. Mai 1904 betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern;

⁵ Artikel 32 und Anhang I des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Rüderswil vom 12. Januar 2005;

wird folgendes Reglement erlassen:

I. Organisation

Art. 1 Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Ortspolizeibehörde (Gemeinderat), welche die Aufsicht darüber der Umweltkommission überträgt. Diese besteht aus 5 Mitgliedern und wird gemäss Gemeindeverfassung durch den Gemeinderat gewählt. ¹⁾

II. Aufgaben

Art. 2 Der Umweltkommission fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:¹⁾

¹ Allgemeine Aufsicht über den Friedhof, die Aufbahrungshalle und das Bestattungswesen.

² Einteilung der Gräber und Abteilungen.

³ Verfassen von Richtlinien über die Masse der Gräber, der Grabeinfassungen und Grabmäler.

⁴ Erstellen eines Tarifs über Benützung der Aufbahrungshalle, der Beisetzung von Gemeindebürgern und Auswärtigen sowie die Antragstellung für spätere Änderungen desselben.

III. Meldung von Todesfällen und Durchführung von Bestattungen

Meldung eines
Todesfalles

Art. 3 ¹ Jeder Todesfall ist unter Beilage eines Arztzeugnisses innert zwei Tagen dem Zivilstandsbeamten zu melden, welcher bestätigt, dass eine Feuerbestattung zulässig ist. Daraufhin stellt er die amtliche Todesmitteilung aus.

² Aufgehoben

¹⁾ Teilrevision vom 22. September 2013

Art. 4 Die Ortspolizeibehörde (Gemeinderat) Vertreten durch den Gemeindeschreiber erteilt die Bestattungsbewilligung, ohne die kein Verstorbener beerdigt oder kremiert werden darf.

Art. 5 Bei einem Todesfall ist der Leichnam raschmöglichst in die Aufbahnhalle zu überführen. Auf Verlangen können Ausnahmen gestattet werden.

Art. 6 Ein Leichnam darf im Winter frühestens nach 72 Stunden, in den übrigen Jahreszeiten nach wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied beerdigt werden.

Ausnahmen sind möglich gemäss Art. 14, Absatz 2 und 3 des Begräbnisdekretes vom 25. November 1876.

Tag und Zeit der
Beisetzung

Art. 7 ¹ In der Regel wird der Tag der Beisetzung durch die Angehörigen und den amtierenden Ortspfarrer bestimmt.

² An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Beisetzungen stattfinden. Beisetzungen an Samstagen werden nur in dringenden Fällen von der Umweltkommission, vertreten durch den Präsidenten und den Sekretär bewilligt.¹⁾

³ Die Beisetzung findet um 11.00 Uhr oder um 13.30 Uhr² statt.

Art. 8 Die Organisation der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen.

Art. 9 Unmittelbar nach jeder Beerdigung ist die Gräberkontrolle nachzuführen.

Art. 10 Vor Ablauf von 25 Jahren darf kein Grab geöffnet werden. Frühere Öffnungen und Exhumierungen dürfen nur mit einem vorgängig eingeholten ärztlichen Gutachten und der Bewilligung des Regierungsstatthalters erfolgen. Allfällige Verfügungen von Gerichtsbehörden bleiben vorbehalten.

IV. Friedhofswesen

Abteilungen

Art. 11 Auf dem Friedhofgelände stehen folgende Abteilungen zur Verfügung:

1. Erdbestattung für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren,
2. Erdbestattung für Kinder unter 12 Jahren,
3. Urnengräber,
4. Gemeinschaftsgrab

¹⁾ Teilrevision vom 22. September 2013

²⁾ Teilrevision vom 1. Dezember 2016

5. Familiengräber / Doppelgräber (altrechtlich; es wird auf Artikel 32 verwiesen)

Erdbestattungsgräber

Art. 12 ¹ Die Zuordnung der Gräber wird von der Umweltkommission bestimmt.¹⁾

² Ab 12 Jahren werden Kinder in der Abteilung der Erwachsenen bestattet.

Urnengräber

Art. 13 ¹ Urnen werden in Reihen im Urnenteil beigesetzt.

² Auf Wunsch können Urnen auch auf ein bestehendes Erdbestattungsgrab beigesetzt werden, wenn das Grab nicht älter als 10 Jahre ist (vgl. Art. 15 Abs. 2). Bei älteren bestehenden Gräbern kann die Umweltkommission eine Ausnahmegewilligung erteilen.¹⁾

Gemeinschaftsgrab

Art. 14 ¹ Das Gemeinschaftsgrab erstreckt sich um das Gemeinschaftsgrabmal.

² Die Beisetzung der Asche erfolgt ohne Urne und wird anonym ohne Beisein von Angehörigen durch den Totengräber ausgeführt.

³ Für ständigen Grabschmuck, Kränze und sonstige Pflanzenarrangements besteht keine Ablage- bzw. Abstellmöglichkeit. In der Zeit nach der Beisetzung kann Grabschmuck am vorgesehenen Platz beim Grabmal abgestellt werden. Für Schnittblumen stehen beim Grabmal Vasen zur Verfügung. Verwelkte Blumen und Arrangements werden vom Friedhofgärtner entsorgt.

⁴ Im Bereich des Gemeinschaftsgrabes befindet sich eine Namens-tafel. Auf Wunsch erfolgt ein Eintrag.

Grabaufhebung

Art. 15 ¹ Nach Ablauf von 25 Jahren können die Gräber einer Abteilung, nach öffentlicher Bekanntgabe, aufgehoben werden. Für die Räumung wird eine Frist von drei Monaten festgesetzt.

² Eine später beigesetzte Urne aus einem Erdbestattungsgrab (vgl. Art. 13 Abs. 2), das aufgehoben wird, kann gegen Bezahlung der Kosten an einen neuen Platz im Urnenteil umbestattet werden, wenn die Platzverhältnisse dies erlauben. Ansonsten wird die Urne mit dem Erdbestattungsgrab aufgehoben, auch wenn sie noch nicht 25 Jahre alt ist.

Masse der Gräber, Grabmäler und Einfassungen

Art. 16 ¹ Die Gräber sollen folgende Masse aufweisen:

Erwachsene	L: 200 cm	B: 95 cm	T: 180 cm
Kinder von 3 bis 12 Jahre	L: 120 cm	B: 50 cm	T: 150 cm
Jüngere Kinder	L: 100 cm	B: 50 cm	T: 120 cm

Urnen	L: 40 cm	B: 40 cm	T: 80 cm
Gemeinschaftsgrab			–

² Die Gräber sollen auf der Schmal- und Längsseite wenigstens 30 cm Abstand haben.

³ Die Grabmäler sollen folgende maximal Masse aufweisen:

Erwachsene	100 cm hoch	50 cm breit	12 bis 16 cm dick
Kinder bis 12 Jahre	65 cm hoch	35 cm breit	8 bis 14 cm dick
Urnengräber	80 cm hoch	45 cm breit	12 bis 14 cm dick
Gemeinschaftsgrab		–	–

⁴ Naturgranitsteine dürfen an einzelnen Stellen die maximale Breite überschreiten, jedoch bis max. 20 cm sein.

⁵ Setzen von Grabmäler:¹⁾

- a) Damit der Friedhofgärtner die Arbeiten überwachen kann, ist er von den Angehörigen oder dem Grabmalhersteller vor dem Setzen des Grabmals zu benachrichtigen.
- b) Grabmäler dürfen nicht aufgestellt werden, bevor die Umweltkommission die erforderliche Bewilligung erteilt hat. Vor Ablauf von 10 Monaten bei Erdbestattungsgräbern (bei Urnengräbern besteht keine Wartezeit) seit der Bestattung dürfen keine bleibenden Grabmäler aufgestellt werden.

Bestattungsgebühr

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Tarifpositionen auf Antrag der Umweltkommission innerhalb der im Anhang festgelegten Gebührenrahmen fest.¹⁾

² Der Gemeinderat passt die verschiedenen Tarifpositionen innerhalb des Gebührenrahmens auf Antrag der Umweltkommission periodisch den veränderten Gegebenheiten an.¹⁾

³ Die Gebühren für Kinder und Erwachsene sowie für ansässige und auswärtige Personen sind abzustufen, d.h. für Erwachsene bzw. für auswärtige Personen ist eine höhere Gebühr zu verlangen als für Kinder bzw. für ansässige Personen.

Anpflanzen und Unterhalt
der Gräber

Art. 18 Die Einteilung und Planierung wird gemäss Weisung der Umweltkommission durch den Friedhofgärtner besorgt. Dieser und der Totengräber haben die allgemeine Aufsicht über den Friedhof.¹⁾

Art. 19 ¹ Es steht den Angehörigen frei, den Unterhalt der Gräber selbst zu besorgen oder dem Friedhofgärtner zu übertragen, welcher die ausgeführten Arbeiten den Angehörigen in Rechnung stellt.

² Eine Ausnahme bildet das Gemeinschaftsgrab. Dessen Unterhalt erfolgt ausschliesslich durch den Friedhofgärtner im Auftrag der Umweltkommission.¹⁾

Art. 20 Die erste Anpflanzung der Gräber muss im Einverständnis mit dem Friedhofgärtner erfolgen. Das Bepflanzen der Gräber mit Sträuchern ist nur gestattet, wenn diese nicht höher als 100 cm und nicht über das Grabmal hinaus wachsen. Überschreiten Sträucher diese Masse, werden sie vom Friedhofgärtner zurückgeschnitten.

Mangelnde Pflege der
Gräber und der Grabmäler

Art. 21 ¹ Schiefstehende und reparaturbedürftige Grabmäler sowie vernachlässigte Anpflanzungen sind von den Angehörigen, auf erfolgte schriftliche Mahnung hin, innert 30 Tagen instand zu stellen.

² Ist nach dieser Frist ein Grab nicht instand gestellt, kann die Umweltkommission den Unterhalt, auf Kosten der Angehörigen, dem Friedhofgärtner übertragen oder die Aufhebung des Grabes verfügen.

Ende der Unterhaltspflicht

Art. 22 ¹ Nach 25 Jahren können die Angehörigen auf eine Weiterpflege des Grabes verzichten. Die Räumung des Grabes hat nach Art. 15 zu erfolgen.

² Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Friedhofgärtner auf Kosten der Einwohnergemeinde Rüderswil im einfachen Rahmen zu bepflanzen.

V. Grabpflege durch die Gemeinde

Bemessung der Beiträge

Art. 23 ¹ Die Angehörigen können die Grabpflege und Anpflanzung während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren durch die Gemeinde besorgen lassen. Sie haben der Gemeinde hiefür einen Beitrag zu entrichten.

² Der Beitrag ist so zu bemessen, dass er die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung für die Grabdauer, unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses, deckt.

³ Der Gemeinderat legt die Gebühr innerhalb des Tarifes zum Bestattungs- und Friedhofreglement fest.

Rechnungswesen

Art. 24 ¹ Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Gemeinderechnung verbucht.

Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „Rücklage Grabunterhalt“ auszugleichen.

² Allfällige Überdeckungen in der „Rücklage Grabunterhalt“ können für allgemeine Friedhofszwecke verwendet werden.

Streitigkeiten

Art. 25 ¹ Streitigkeiten betreffend die der Gemeinde obliegenden Leistungen für die Grabpflege entscheidet auf Klage hin der Regierungsstatthalter von Signau.

² Soweit Angehörige mit der Zuweisung gemäss Artikel 31 nicht einverstanden sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag.

Art. 26 Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Angehörigen zu entfernen und in den dazu bereitgestellten Behältern oder im Container zu deponieren.

Art. 27 Die auf dem Friedhof zur Verfügung stehenden Giesskannen und Werkzeuge sind sorgfältig zu behandeln und nach dem Gebrauch wieder an ihren Standort zurückzubringen.

Art. 28 Der Friedhof steht zum Besuch offen. Verboten ist ungebührliches Verhalten, Spielen, Lärmen, Pflücken von Blumen sowie jede Beschädigung oder Verunreinigung.

Art. 29 Für Unfälle, die aus verbotenem Verhalten (vgl. Art. 28) entstehen, lehnt die Einwohnergemeinde Rüderswil jede Haftung ab. Ebenso übernimmt sie keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern und Pflanzen usw. durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen von Drittpersonen oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

VI. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Grabpflege durch die
Gemeinde

Art. 31 Für die Pflege vor 1992 bestehender Gräber während der restlichen Grabdauer besteht die „Rücklage Grabunterhalt“. Mit den im Jahr 1992 dieser Rücklage zugewiesenen Mitteln (Auflösung Sparhefte), gilt die restliche Grabpflege für solche Gräber als bezahlt.

Doppelgräber

Art. 32 Beisetzungen auf Doppelgräber, bei welchen die erste Beisetzung bereits vollzogen worden ist, sind bis auf Weiteres zulässig.

Übergangs- und
Schlussbestimmungen

Art. 33 ¹ Das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung Rüderswil in Kraft.

² Mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes wird das bisherige Friedhofreglement vom 11. Dezember 1998 aufgehoben.

³ Der Gemeinderat bestimmt den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglementes.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 5. Dezember 2008.

Namen der Einwohnergemeinde Rüderswil

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Simon Gerber

sig. Barbara Siegenthaler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt hiermit, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei Rüderswil öffentlich auflag. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Signau Nr. 44 vom 30. Oktober 2008 publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen eingelangt.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Barbara Siegenthaler

Rüderswil, den 23. Dezember 2008/bs

In Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 12. Januar 2009.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Simon Gerber

sig. Barbara Siegenthaler

Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger Nr. 50 vom 11. Dezember 2008 und Nr. 51 vom 18. Dezember 2008 publiziert.

An der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 haben die Stimmberechtigten der Teilrevision dieses Reglements zugestimmt.

Einwohnergemeinde Rüderswil

Der Präsident Der Sekretär

sig. Jürg Rothenbühler sig. Patrick Schwab

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für das Obere Emmental publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Frist gingen keine Einsprachen und Beschwerden ein.

Rüderswil, 5. November 2013

Der Gemeindeschreiber

sig. Patrick Schwab

An der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2016 haben die Stimmberechtigten der Teilrevision dieses Reglements zugestimmt.

Einwohnergemeinde Rüderswil

Der Präsident Der Sekretär

Jürg Rothenbühler Patrick Schwab

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Teilrevision 30 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Nr. 44 und 47 vom 3. und 24. November 2016 bekannt. Innerhalb der gesetzlichen Frist gingen keine Einsprachen und Beschwerden ein.

Rüderswil, 19. Dezember 2016

Der Gemeindeschreiber

Patrick Schwab

Anhang

Tarife zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 12. Januar 2009

Tarifpositionen gemäss Art. 17 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 5. Dezember 2008.

1. Erwachsenengräber	700.00 - 1'500.00
2. Selbständige Urnengräber	300.00 - 700.00
3. Urnenbeisetzung auf bestehendes Erwachsenengrab	290.00 - 500.00
4. Gemeinschaftsgrab Kosten für freiwilligen Eintrag in Namentafel entsprechend Aufwand	300.00 - 600.00
5. Zweitbeisetzungen auf altrechtliche Doppelgräber	1'000.00 - 1'500.00
6. Zusätzliche Grabgebühr für Auswärtige Zusatzgebühr auf die oben erwähnten Tarife, sofern der Wohnsitz nie in der Gemeinde Rüderswil war	300.00 - 600.00
7. Grabpflege durch die Gemeinde	3'000.00 - 5'000.00
8. Kinder bis 12 Jahre Reduktion sämtlicher Tarife	50 %